

Haushaltssicherungskonzept

zum

Haushalt 2021 der Stadt Groß-Umstadt

§ 92a HGO

Haushaltssicherungskonzept

(1) Die Gemeinde hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

1. sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält oder
2. nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101) im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.

(2) Im Haushaltssicherungskonzept sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.

(3) Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Gemeindevertretung jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen. Es bedarf für jedes Haushaltsjahr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Beträgt der Konsolidierungszeitraum mehr als zwei Jahre, hat die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Vorbemerkungen

Mit Finanzplanungserlass vom 1. Oktober 2020 konkretisiert das Hessische Ministerium des Innern und für Sport:

„in allen ... Fällen des § 92a Abs. 1 HGO ist § 92a Abs. 2 dahingehend anzuwenden, dass verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen aufgrund der bestehenden Planungsunsicherheiten für das Haushaltsjahr 2021 nicht erforderlich sind. Weiterhin notwendig ist aber eine der volatilen Lage angepasste substantiierte Angabe nach § 92a Abs. 2 Satz 2 HGO, wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann.“

In Anerkenntnis der durch Covid19 volatilen Planungsbasis ist auch eine noch so abgeschwächte Aussage, wann man einen Haushaltsausgleich wieder erreichen können werde, eine besondere Herausforderung. Aktuell sind wir durch die sehr dynamischen Entwicklungen und Veränderungen der Rahmenbedingungen, der daraus resultierend durchaus unterschiedlichen Einflüsse auf die wirtschaftlichen Situationen einzelner Branchen, mit einer kaum überschaubaren, geschweige denn einschätzbaren Gesamtsituation auf allen Ebenen unseres Staats- und Sozialwesens konfrontiert. Insofern fällt es derzeit allen Ebenen schwer, verlässliche Aussagen zu tätigen bzw. belastbare Prognosen zu erstellen. Beispielsweise haben Gewerbetreibende in geringerem Umfang als erwartet von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Covid19 bedingt Steuervorauszahlungen zu stunden. Auswirkungen auf deren Anteil am Steueraufkommen erwarten wir erst in den kommenden Jahren, in durchaus unbekanntem Ausmaß. Das Aufkommen der Einkommenssteuer erwies sich etwas überraschend als bisher relativ robust.

Gleichwohl ist die Forderung nach einem Haushaltssicherungskonzept nachvollziehbar und berechtigt.

Der Haushalt der Stadt Groß-Umstadt ist nach aktuellem Planungsstand im Jahr 2021 und in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis über 2024 hinaus aus in den Jahresergebnissen defizitär. Hauptverursacher des Defizits und auch der diskontinuierlichen Veränderungen ist definitiv Covid19. Die Deckungslücke hat eine Dimension, die weder über eine Vervielfachung der Grundsteuerhebesätze noch über das Streichen aller freiwilligen Leistung zu schließen wäre.

Die Stadt Groß-Umstadt ist indes der Ansicht, dass es angesichts dieser Situation nicht hilfreich ist, sämtliche Investitionsvorhaben

zu stoppen und über die Einstellungen von freiwilligen Leistungen die Finanzierungslücken zu schließen. Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, sich den Einflüssen der Pandemie wo immer sinnvoll möglich abmildernd entgegen zu stellen und antizyklisch zu agieren, um die gefährdeten mittelständischen und kleinen Betriebe, sowie die hier beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, so gut und so lange es mit Unterstützung geht durch diese Krise zu bringen. Die Hilfen des Bundes und des Landes Hessen zielen genau hierauf ab, dies gilt es lokal in der Wirkung möglichst zu verstärken anstatt zu konterkarieren.

Zielhorizont des Haushaltsausgleiches

In der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ist zu erkennen, dass sich die Lücke zwischen abgesenkten Einnahmenniveau und Aufwandsniveau langsam schließen wird. Es ist davon auszugehen, dass eine Schließung der Lücke nicht im Betrachtungszeitraum bis 2024 möglich sein wird. Allerdings ist auch dies nur eine Annahme, da aktuell über kommunale Förderprogramme auf Bundes- und Landesebene diskutiert wird.

Zum jetzigen Zeitpunkt eine seriöse Prognose abzugeben scheint nicht leistbar. Wir gehen davon aus, dass sich erst im Laufe der beiden Folgejahre klare zeitliche Perspektiven über Entwicklungen in den Steuereinnahmen, Finanzverteilungssystemen und Konjunkturprogrammen ergeben, um einen Ausgleich in der mittel- und langfristigen Planung darzustellen.

Erkennbar ist, dass die Rücklagen von etwas über 6 Millionen Euro voraussichtlich bereits mit Ablauf des Jahres 2021, bestenfalls in 2022 aufgebraucht sein werden.

Ebenso lässt sich erahnen, dass die künftige Entwicklung keine Kompensierung der Covid19 bedingten Ertragsausfälle zeigt. Bis Covid19 entwickelten sich die Erträge und die Aufwendungen stetig parallel, wobei die Erträge die Aufwendungen überstiegen. Die durch Covid19 einbrechenden Erträge laufen in der mittelfristigen Planung zwar wieder auf die Aufwendungen zu, überholen diese aber nicht.

Nach der aktuellen Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wird ein negativer Saldo aus dem Verwaltungshaushalt in 2021 eintreten. Ab 2022 werden wieder Überschüsse erwartet, welche jährlich ansteigen. Bis 2024 werden diese jedoch nicht die zu erwartenden Tilgungsleistungen abdecken, wie es rechtlich gefordert wird. Hier wird nachzusteuern sein.

Der Zahlungsmittelbestand wird nach der aktuellen Planung laufend abnehmen. Für 2024 wird in der Planung erstmals ein negativer Zahlungsmittelbestand ausgewiesen. Auch an dieser Stelle erweist sich Konsolidierungsbedarf.

Der Ergebnishaushalt schließt in der Mittelfristigen Finanzplanung jährlich mit Unterdeckungen ab. Diese nehmen zwar ab, doch ein Ausgleich oder gar Überschuss wird in der derzeitigen Planung perspektivisch nicht erreicht werden.

Die Situation der kommunalen Haushalte ist während der laufenden Pandemie insgesamt noch nicht absehbar. Dies ist eines der Hauptprobleme der derzeitigen Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Wie voranstehend erläutert, ergeben sich bei unveränderten Planungsgrundlagen der kommenden Jahre im mittelfristigen Planungszeitraum deutliche Zeichen für Konsolidierungsdruck. Inwiefern sich diese jedoch erhärten, bleibt angesichts der aktuell unsicheren und volatilen Entwicklung der Pandemie, der Wirtschaft und insbesondere der Planungsgrundlagen unabwägbar. Gleichwohl glauben wir, dass sich konkrete Konsolidierungsvorhaben frühestens im Laufe der kommenden Monate zeigen werden. Insgesamt wären nach unserer Überzeugung auch die Auswirkungen entsprechender Maßnahmen im mittelfristigen Planungszeitraum derzeit nicht solide greifbar.

Spätestens nach der Kommunalwahl 2021 werden sich die neu formierten Gremien konkret damit befassen müssen, diese Lücken zu schließen. So wird im Rahmen des mittelfristigen Planungszeitraumes voraussichtlich eine Anpassung der Realsteuerhebesätze

unabdingbar sein, um einen negativen Finanzmittelbestand nicht entstehen zu lassen und die Tilgungen aus dem Verwaltungsergebnis bestreiten zu können. Weiterhin wird erst die Phase im Anschluss der Pandemiebewältigung - sprich Rückkehr zu altbekannter oder aber Erreichen einer neuen Normalität - Klarheit über kurz- bis langfristige Auswirkungen bringen können.

Haushaltssicherungskonzept - Beschluss zum erwarteten Haushaltsjahr des Ausgleiches

Nach den derzeitigen Planungsgrundlagen und der volatilen Situation in der Zeit der Haushaltsaufstellung 2021 stellen wir substantiiert einen Haushaltsausgleich im Jahresabschluss der jeweiligen Ergebnis- und Finanzhaushalte nicht vor 2024, also frühestens in 2025, in Aussicht.

Aufgelaufene Defizite werden sodann durch entsprechende jährliche Überschüsse abgetragen werden. Der Zeitraum der Abtragung der Defizite soll dabei den Zeitraum der Defizit aufbauenden Jahre nicht übersteigen. Nach der vorliegenden mittelfristigen Planung würde ein Defizit von ca. 12 Millionen Euro auflaufen. Abzüglich in diesem Sonderfall heranziehbarer Rücklagen in Höhe von ca. 6,6 Millionen Euro wären ca. 5,4 Millionen Euro über einen Zeitraum von fünf Jahren abzutragen.

Somit wird, unbeschadet sich verändernder Planungsgrundlagen, der Haushaltsausgleich der laufenden Jahresplanungen ab 2025, der Abtrag aufgelaufener Defizite bis spätestens 2030 erwartet.